

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 26. September 2023

538

EINGANG GR		
2.10.23		
20	GE 29	573

Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG; RB 640.1).

1. Ausgangslage

Die Motion vom 5. Mai 2021 „Doppelbesteuerung von Liegenschaften abschaffen“ (GR 20/MO 16/178) verlangt die Abschaffung der Liegenschaftensteuer. Sie wurde an der Sitzung des Grossen Rats vom 8. Dezember 2021 mit 64 zu 44 Stimmen erheblich erklärt. Der Regierungsrat erfüllt mit dieser Vorlage den Auftrag aus der erheblich erklärten Motion.

Gemäss § 87 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) regelt das Gesetz die Erhebung von Nebensteuern. Der Kanton erhebt gemäss § 1 Abs. 1 Ziff. 4 i.V.m. § 125 Abs. 1 StG eine Liegenschaftensteuer von 0.5 Promille des Steuerwertes des entsprechenden Grundstücks. Vom Ertrag fallen 57 Prozent an die Politische Gemeinden (§ 203 Abs. 1 StG). Da die Liegenschaftensteuer eine Nebensteuer im Sinne von § 87 Abs. 1 KV ist, hat der kantonale Gesetzgeber die Kompetenz, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zur Erhebung der Liegenschaftensteuer aus dem StG zu streichen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Abs. 1 Ziff. 4

Mit der Aufhebung von § 1 Abs. 1 Ziff. 4 wird die Liegenschaftensteuer abgeschafft.

§ 123 bis § 125

Die angeführten Gesetzesbestimmungen regeln die Liegenschaftensteuer im Detail. Sie sind ersatzlos aufzuheben.

§ 155 Abs. 5

Bislang wurde mit der Liegenschaftensteuerrechnung auch der indexierte Eigenmietwert für die selbstgenutzte Wohnliegenschaft bekannt gegeben, der für die Steuerdeklaration verwendet werden konnte. Da künftig die Rechnungsstellung entfällt, müsste ein kostenaufwendiges Verfahren konzipiert werden, das diese Informationsvermittlung sicherstellt. Dazu bietet sich der digitale Schalter des Kantons Thurgau an. Da die technischen Voraussetzungen für einen Versand über den digitalen Schalter bei der Inkraftsetzung noch nicht zwingend bestehen werden, ist eine Übergangsregelung erforderlich (vgl. Erläuterung zu § 248).

§ 203 Abs. 1

Mit der Abschaffung der Liegenschaftensteuer ist auch die Aufteilungsregel aufzuheben, wonach deren Ertrag zu 57 Prozent an die Politische Gemeinde und zu 43 Prozent an den Kanton fällt.

§ 248 Abs. 1

Da absehbar ist, dass bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Revision die technischen Voraussetzungen für die Bekanntgabe des Eigenmietwerts über den digitalen Schalter gemäss § 155 Abs. 5 noch nicht gegeben sein werden, ist eine Übergangsbestimmung erforderlich, welche die Mitteilung des jeweils anwendbaren Eigenmietwertes mit dem Versand der Steuererklärung vornimmt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Der Liegenschaftensteuerertrag belief sich für den Kanton und die Politischen Gemeinden in den vergangenen Jahren auf 30.4 Mio. bis 34.5 Mio. Franken.

Liegenschaftensteuer	2019	2020	2021	2022	2023
Steuerertrag	30'390'940	31'300'897	32'103'331	33'104'292	34'472'128
Anteil Pol. Gemeinden	16'715'017	17'841'511	18'298'899	18'869'446	19'649'113
Anteil Staat	13'675'923	13'459'386	13'804'432	14'234'846	14'823'015
Gemeindeanteil	55 %	57 %	57 %	57 %	57 %

Mit der Abschaffung der Liegenschaftensteuer entfallen diese Einnahmen, was bei den Politischen Gemeinden zu Fehlbeträgen von knapp 20 Mio. Franken und beim Kanton von knapp 15 Mio. Franken führt.

Eine Kompensation der Fehlbeträge bei den Politischen Gemeinden, wie dies mit der Motion vom 26. Januar 2022 „Beteiligung der Politischen Gemeinden am Ertrag der

Grundsteuern“ (GR 20/MO 27/272) gefordert wird, ist angesichts der massiven Ausfälle auf Kantonebene nicht opportun und angesichts der Finanzperspektiven des Kantons auch nicht machbar. Die in der Motionsbeantwortung vom 15. November 2022 angeführten Gründe sind nach wie vor aktuell und angesichts des vorliegenden Budgets 2024 gar noch verschärft gültig. Das Budget 2024 zeigt aufgrund der massgeblich reduzierten Beiträge der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) für 2024 einen Finanzierungsfehlbetrag von 242.6 Mio. Franken. Der Finanzplan rechnet für das Jahr 2025 trotz einer geplanten Steuerfusserhöhung um 8 Prozent mit einem Finanzierungsfehlbetrag von 215.4 Mio. Franken. Der wegfallende Betrag der Steuereinnahmen aus der Liegenschaftensteuer kommt einer Steuerfusserhöhung von 2 bis 3 Prozent gleich. Der Betrag der Kompensation der Politischen Gemeinden würde eine Steuerfusserhöhung von zusätzlich rund 3 Prozent erfordern. Die Abschaffung der Liegenschaftensteuer und eine Kompensation der Politischen Gemeinden würden somit insgesamt eine Steuerfusserhöhung um 5 bis 6 Prozent erfordern. Eine Kompensation der Politischen Gemeinden neben dem Wegfall der Liegenschaftensteuer ist für den Kanton angesichts der Finanzlage nicht verkraftbar.

Im Zeitpunkt der Erheblicherklärung der Motion zur Abschaffung der Liegenschaftensteuer und der gleichzeitig beschlossenen Senkung des Staatssteuerfusses wurde transparent dargelegt, dass der Kanton grosse finanzielle Herausforderungen haben würde und daher im Bereich der Abschaffung der Liegenschaftensteuer eine Opfersymmetrie greifen muss, d.h. auch die Politischen Gemeinden nicht schadlos gehalten werden können. Dies gilt umso mehr, als die allermeisten Politischen Gemeinden in den vergangenen Jahren teils deutliche Steuerfussenkungen und Ertragsüberschüsse verzeichnet haben.

4. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber





Beilagen:

- Gesetzesentwurf des Regierungsrates
- Synopse

Änderung des Steuergesetzes (StG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Der Staat erhebt nach diesem Gesetz:

4. *Aufgehoben.*

Titel nach Titel 1.5.

1.5.1. (aufgehoben)

§ 123

Aufgehoben.

§ 124

Aufgehoben.

§ 125

Aufgehoben.

§ 155 Abs. 5 (neu)

⁵ Der rechtskräftig festgesetzte indexierte Eigenmietwert kann von der steuerpflichtigen Person auf einem digitalen Schalter abgerufen werden.¹⁾

§ 203 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

¹⁾ Mit Übergangsbestimmung in § 248.

§ 248 (neu)

Bekanntgabe des Eigenmietwerts bis zur Einführung eines digitalen Schalters

¹ Bis zum produktiven Start des digitalen Schalters gemäss § 155 Abs. 5 wird der für die entsprechende Steuerperiode anwendbare indexierte Eigenmietwert den Steuerpflichtigen mit der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung gemäss § 155 Abs. 1 mitgeteilt.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat
<p>¹ Die Liegenschaftensteuer wird jährlich auf den im Kanton gelegenen Grundstücken im Sinn von Art. 655 ZGB¹⁾ erhoben.</p> <p>² Grundstücke der gemäss § 75 Abs. 1 Ziff. 7 steuerbefreiten juristischen Personen sind von der Liegenschaftensteuer ausgenommen, sofern die Grundstücke zur unmittelbaren Erfüllung der steuerbefreiten Zwecke dienen.</p>	
<p>§ 124 Steuersubjekt</p> <p>¹ Steuerpflichtig ist, wer zu Beginn des Steuerjahres Eigentümer oder Nutzniesser eines Grundstücks ist.</p> <p>² Bei Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sowie kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz wird die Steuer von diesen Rechtsträgern erhoben.</p> <p>³ Mit- und Gesamteigentümer haften solidarisch für ausstehende Liegenschaftssteuern.</p>	<p>§ 124 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 125 Steuersatz</p> <p>¹ Die Liegenschaftensteuer beträgt 0,5 Promille des Wertes gemäss § 43 und § 44 ohne Schuldenabzug.</p>	<p>§ 125 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 155 Steuererklärung</p> <p>¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, denen kein Formular zugestellt wurde, haben es bei der zuständigen Behörde zu verlangen.</p> <p>² Der Steuerpflichtige hat das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einzureichen.</p>	

¹⁾ SR [210](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat
<p>³ Der Steuerpflichtige, der die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.</p> <p>⁴ Die Steuerdeklaration sowie das Anbringen von zusätzlichen Hinweisen haben infolge der elektronischen Erfassung gemäss § 153b Abs. 1 ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Formularfeldern zu erfolgen. Ausserhalb dieser Formularfelder angebrachte Hinweise und Angaben gelten als nicht erfolgt und nicht aktenkundig.</p>	<p>⁵ Der rechtskräftig festgesetzte indexierte Eigenmietwert kann von der steuerpflichtigen Person auf einem digitalen Schalter abgerufen werden.¹⁾</p>
<p>§ 203 Aufteilung der Grundsteuern</p> <p>¹ Der Ertrag der Liegenschaftensteuer fällt zu 57 Prozent an die Politische Gemeinde und zu 43 Prozent an den Kanton.</p> <p>² Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer fällt zu 43.5 Prozent an den Kanton, zu 25 Prozent an die Politische Gemeinde und zu 25 Prozent an die Schulgemeinden. Die restlichen 6.5 Prozent fallen an die Kirchgemeinde jener Konfession, welcher der Steuerpflichtige angehört. Gehört ein Steuerpflichtiger keiner staatlich anerkannten Kirche an, fällt dieser Anteil an die Politische Gemeinde. Die Aufteilung zwischen Sekundar- und Primarschulgemeinde erfolgt im Verhältnis der Steuerfüsse.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 248 Bekanntgabe des Eigenmietwerts bis zur Einführung eines digitalen Schalters</p> <p>¹ Bis zum produktiven Start des digitalen Schalters gemäss § 155 Abs. 5 wird der für die entsprechende Steuerperiode anwendbare indexierte Eigenmietwert den Steuerpflichtigen mit der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung gemäss § 155 Abs. 1 mitgeteilt.</p>
	<p>II.</p>

¹⁾ Mit Übergangsbestimmung in § 248.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.